

Angeklagten zu, für die medizinische und psychologische Spezialkenntnisse unerlässlich sind. Es war deshalb unzulässig, bei der für die Feststellung der Schuld des Angeklagten bedeutsamen Frage seiner Zurechnungsfähigkeit lediglich von allgemeinen Erfahrungen auszugehen. Diese Fragen bedürfen unter den gegebenen Bedingungen dieses Verfahrens der Beantwortung durch einen Psychiater. Dabei ist auch die Frage zu prüfen, ob das niedrige intellektuelle Niveau des Angeklagten in Verbindung mit den übrigen Umständen einem Schwachsinn mit pathologischer oder psychopathologischer Wertigkeit gleichkommt bzw. auf einen solchen zurückzuführen ist.

§51 StGB; §200 StPO.

1. Der Hinweis des Angeklagten auf eine Kopfverletzung rechtfertigt allein noch nicht die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Ergeben sich aber darüber hinaus aus dem Leben und dem Gesamtverhalten des Angeklagten oder aus der Straftat Anhaltspunkte dafür, daß die Verletzung Auswirkungen auf seinen Geisteszustand hatte und zu Störungen im psychischen Bereich oder in seiner sozialen Anpassungsfähigkeit geführt hat, so ist ein Gutachten erforderlich, um feststellen zu können, ob die Verletzung zu anatomischen Schäden geführt hat, die ursächlich für die festgestellten Symptome sind, und ob diese Erscheinungen Krankheitswert haben und zu einer erheblichen Verminderung der Einsichts- und Handlungsfähigkeit i. S. des § 51 Abs. 2 StGB führten.

2. Bei Sittlichkeitsdelikten ist für die Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB das fortgeschrittene Alter eines Angeklagten beachtlich, insbesondere im Zusammenhang mit anderen Umständen. Gibt es Hinweise darauf, daß sich altersbedingte Abbauerscheinungen bemerkbar machen (Hirnalterung, Gefäßverkalkungen oder andere organische Hirnveränderungen), die zu einer eingeschränkten Urteils- und Kritikfähigkeit geführt haben können, so ist die Beiziehung eines nervenfachärztlichen Gutachtens erforderlich.

OG, Urt. vom 15. Juli 1966 - 5 Zst 6/66.

Der Angeklagte wurde wegen Unzucht mit Kindern (§ 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) verurteilt. Er hatte am 20. Mai 1965 im angetrunkenen Zustand vor zwei Mädchen im Alter von 10 und 11 Jahren sein Geschlechtsteil entblößt, um sich sexuell zu befriedigen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation der Entscheidung des Kreisgerichts beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten für die von ihm begangene Unzuchtshandlung, die im absoluten Widerspruch zum bisherigen moralisch einwandfreien Verhalten des Angeklagten steht, nicht exakt geprüft und unbeachtet gelassen, daß es konkrete, sachlich begründete Hinweise gab, die zu ernsthaften Zweifeln an der vollen Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der Tat führen. Sie hätten für das Gericht Veranlassung sein müssen, zur Erhöhung seiner Sachkunde ein psychiatrisches Gutachten beizuziehen, um den Grad der Schuldfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der Tat feststellen zu können.

Der Angeklagte wies im Verlauf der Beweisaufnahme darauf hin, daß er im zweiten Weltkrieg eine Kopfverletzung erlitten hat. Ein solcher Hinweis auf eine Kopfverletzung ist für sich allein zwar kein hinreichender Grund, einen Sachverständigen zu Rate zu ziehen, wenn es aus dem bisherigen Leben und Gesamtverhalten des Angeklagten keine Anhaltspunkte dafür gibt, daß diese Verletzung Auswirkungen bzw. Einfluß auf seinen Geisteszustand hatte und zu Störungen im psy-

chischen Bereich oder in seiner sozialen Anpassungsfähigkeit führte. Falls es aber solche Symptome gibt, ist ein Gutachten erforderlich, um feststellen zu können, ob die Verletzung zu anatomischen Schäden geführt hat, die ursächlich für die festgestellten Symptome sind, und ob diese Erscheinungen Krankheitswert haben und im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB zu einer erheblichen Verminderung der Einsichts- und Handlungsfähigkeit führten.

Das Gericht hätte jedoch in diesem Zusammenhang auch beachten müssen, daß der Angeklagte zur Zeit der Tat unter dem Einfluß alkoholischer Getränke stand und daß — falls die Kopfverletzung zu hirnräumlichen Schäden geführt hat — diese Verletzung evtl. ursächlich für eine besondere Alkoholempfindlichkeit ist und sich enthemmend auf die Willensbestimmbarkeit sowie auf die sexuelle Steuerungsfähigkeit ausgewirkt haben kann. Bereits aus diesem Grund hätte das Gericht im Interesse zweifelsfreier Schuldfeststellungen die Hilfe eines Sachverständigen in Anspruch nehmen müssen.

Unter Berücksichtigung der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Deliktsart kann aber auch das Vorbringen des Angeklagten nicht unbeachtet bleiben, er habe im Krieg eine Hodenverletzung erlitten, die es ihm nicht ermöglicht, normalen Geschlechtsverkehr mit seiner Ehefrau, mit der er im übrigen harmonisch zusammenlebt, durchzuführen. Wenngleich auch dieser Fakt für sich allein (es sei denn, daß sich infolgedessen erkennbare abnorme Auswirkungen im sozialen Verhalten zeigen) ebenfalls noch keine Veranlassung gibt, einen Gutachter in das Verfahren einzubeziehen, so gewinnt er im Zusammenhang mit den bei der Bewertung der Kopfverletzung und der alkoholischen Beeinflussung aufgezeigten Problemen an Bedeutung, so daß sich auch aus diesem Grund eine Begutachtung als notwendig erweist, um entscheiden zu können, ob und in welchem Umfang der Angeklagte zur Steuerung seines Sexualtriebs zur Tatzeit in der Lage war und entsprechend einer besseren Einsicht handeln konnte.

Alle diese Umstände in ihrer Gesamtheit lassen Zweifel an der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufkommen, und es ist erst im Ergebnis einer Begutachtung möglich, exakte Schuldfeststellungen zu treffen.

Insoweit ist auch nicht unbeachtlich, daß es sich bei dem Angeklagten um einen 64jährigen Menschen handelt, bei dem sich insbesondere im Zusammenwirken mit den übrigen genannten Umständen bereits altersbedingte Abbauerscheinungen (Hirnalterungen, Gefäßverkalkungen oder andere organische Hirnveränderungen) bemerkbar machen können, die zu einer — selbst wenn die Tat zielgerichtet durchgeführt wurde — eingeschränkten Urteils- und Kritikfähigkeit geführt haben können. Das Oberste Gericht hat bereits in dem Verfahren 3 Ust II 42/62 ausgesprochen, daß es erst durch sorgfältige Feststellungen darüber, ob sich derartige Umstände auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgewirkt haben, möglich ist einzuschätzen, in welchem Umfang die gesellschaftlichen Belange angegriffen worden sind und welche Maßnahmen notwendig sind.

§ 51 StGB; § 200 StPO.

Die Auseinandersetzung des Gerichts mit einem psychiatrischen Gutachten setzt voraus, daß das Gericht dem Sachverständigen die entscheidenden Fragen gestellt und damit gesichert hat, daß das Gutachten ein vollständiges Bild über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten vermittelt.

In der Auseinandersetzung selbst muß das Gericht die konkreten Bezugspunkte der wissenschaftlichen Aussage zum tatsächlichen Sachverhalt untersuchen und